

Erhebung über die Weiterbildung in den Unternehmen – Modell CVTS4/2010

Verwendete Definitionen im Fragebogen

Berufliche Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung lässt sich danach definieren, **wer darüber entscheidet und dafür aufkommt**, nach den **Zielen**, die damit verfolgt werden und nach **Umsetzungsmodus**. Für berufliche Weiterbildung gilt also:

- sie wird vom Betrieb **beschlossen und organisiert**, d.h. im Allgemeinen vom Betriebsinhaber, von der Direktion oder vom Personalbüro;
- sie wird zur Gänze oder teilweise vom Betrieb finanziert, was die Entlohnung der für Weiterbildungsmaßnahmen aufgewendeten Arbeitszeit angeht;
- sie **bezweckt den Erwerb neuer Arbeitskompetenzen oder den Ausbau und die Verbesserung bereits vorhandener Kompetenzen** (reine Informationsvermittlung ist somit nicht als berufliche Weiterbildung zu bezeichnen);
- **sie grenzt sich eindeutig von der Arbeitszeit ab** und findet im Rahmen der Tätigkeit eines Ausbilders statt oder zumindest mittels Einsatzes von Geräten, die den Erwerb neuer Kompetenzen erleichtern.

Tätigkeiten, die nicht unter diesen Begriff fallen, sind:

- Initiativen zur beruflichen Weiterbildung Arbeitsloser, insbesondere die von öffentlichen Stellen finanzierten;
- jedwede Weiterbildungsmaßnahme, für deren Kosten zur Gänze öffentliche Stellen oder andere außerbetriebliche Träger aufkommen;
- jedwede Weiterbildungsmaßnahme, für deren Kosten die einzelnen Arbeitnehmer selbst aufkommen.

Wer nimmt an Weiterbildungsmaßnahmen teil

Als Teilnehmer an **Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung** gelten ausschließlich Personen, die mit dem Betrieb einen ordnungsgemäßen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, sei es befristet oder unbefristet (oder im Teilzeit-Arbeitsverhältnis), wobei Lehrlinge und Beschäftigte mit Arbeitseingliederungsvertrag unberücksichtigt bleiben, da sie ausschließlich im Abschnitt F dieses Fragebogens erfasst werden. Zu den Personen, die an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können, zählen auch die Arbeitgeber und deren Familienangehörige, die im Betrieb tätig sind (auch wenn sie unentgeltlich mitarbeiten), sowie diejenigen, die als Externe mit dem Betrieb zusammenarbeiten (Vertreter, Verkäufer, Personen, die mit Aufgaben im Vertrieb betraut sind, Personen, die mit Reparatur und Wartung von Anlagen betraut sind usw.), vorausgesetzt, sie hängen vom Betrieb ab und werden regulär entlohnt.

Anleitungen für das Ausfüllen

Frage A1.01 – Gesamtstaatlicher Kollektivvertrag

Hier ist der Sektor des Gesamtstaatlichen Kollektivvertrages anzugeben, der gegenwärtig vom Betrieb angewandt wird. Sollten zwei oder mehr Verträge angewandt werden, ist jener zu berücksichtigen, der die Mehrheit der Beschäftigten betrifft.

Einige Hinweise zur einfacheren Beantwortung der Frage:

- Der Vertrag des Chemiesektors betrifft unter anderem auch die Sektoren Keramik (auch im Baugewerbe), Gummi, Kunststoff, Glas, Pharmazie, Gerberei, Erdöl- und Energiewesen.
- Der Vertrag für den metallmechanischen Sektor wird von verschiedenen Kategorien angewandt, darunter auch von den Goldschmieden und den zahntechnischen Betrieben.
- Der Vertrag des Sektors Textil-Bekleidung gilt auch für die Herstellung von Spielzeugen, Brillen, Schreibinstrumenten, Bürsten und Fischereimaterial.
- Der Vertrag der Lebensmittel- und Agrarindustrie betrifft auch die Tabak erzeugenden Unternehmen.
- Der Vertrag des Bauwesens gilt im Baugewerbe und für die Unternehmen, die Zement, Kalk, Gips, Ziegel und Steinerzeugnisse herstellen.
- Der Vertrag für das Transportwesen betrifft neben den Unternehmen der verschiedenen Sektoren im Waren- und Personentransport auch die Autovermietungen, Trägerarbeiten und Brandschutzunternehmen.
- Der Vertrag für Handel und Tourismus gilt auch für Hauspersonal und Personal für personenbezogene Dienstleistungen, Angestellte von Hotels, Friseursalons, Arztpraxen, Apotheken, Sportanlagen, Datenverarbeitungszentren und Freiberuflerbüros allgemein.
- Der Vertrag für die Sektoren Druckerei und Unterhaltung gilt für Journalisten und Angestellte von Verlagsanstalten, aber auch für die Papier- und Papier verarbeitende Industrie, den Zeitungsverkauf, die Werbung, Herstellung von Bild- und Tonträgern, Fotostudios, den Theater- und Kinosektor.
- Der Vertrag der Sektoren Banken und Versicherungen gilt auch für Finanzgesellschaften und Wertpapiervermittlungsunternehmen.
- Der Vertrag für Dienstleistungsbetriebe betrifft die Unternehmen in den Bereichen Energie-, Gas- und Wasserversorgung, Stadtwerke, Reinigungsunternehmen, Telekommunikationsbetriebe und Thermenbetriebe.

- Der Vertrag für private Körperschaften und Institutionen gilt im Allgemeinen für die Post und andere private Organisationen in den Bereichen Bildung, Sanität und Sozialwesen.

FRAGE A2: Durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Betrieb im Jahr 2010

Der Jahresdurchschnitt der Beschäftigtenzahlen wird ermittelt, indem für jeden Monat die durchschnittliche Zahl der Personen ermittelt wird, die 2010 im Betrieb mit abhängigem Arbeitsverhältnis oder als Selbständige tätig waren. Dabei werden mitgerechnet: der Inhaber, die Gesellschafter und deren Angehörige, die im Betrieb mitarbeiten, auch wenn unentgeltlich; die Personen, die als Externe mit dem Betrieb zusammenarbeiten (Vertreter, Verkäufer, Personen, die mit Aufgaben im Vertrieb betraut sind, Personen, die mit Reparatur und Wartung von Anlagen betraut sind usw.), vorausgesetzt, sie stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Betrieb und werden regulär entlohnt. Zu den Mitarbeitern zählen auch Arbeitnehmer, die für kurze Zeit abwesend sind (z.B. im Krankenstand, im Urlaub oder im Wartestand) und Streikende, Teilzeitarbeiter, Saisonarbeiter und Heimarbeiter, die in den Lohnbüchern des Betriebes aufscheinen.

Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl **umfasst hingegen nicht** das von anderen Betrieben (z.B. Reinigungsunternehmen) gestellte Personal, die Militärdienst leistenden Arbeitnehmer, die Zeit- oder Leiharbeiter (die nur von den Zeitarbeitsagenturen als deren Arbeitnehmer geführt werden müssen), die Projektmitarbeiter, welche mit Rechnung bezahlt werden oder nur eine Provision beziehen.

Frage A4: Im Betrieb im Jahr 2010 tatsächlich geleistete Arbeitsstunden

Diese Angabe muss die tatsächlich geleisteten und entlohten Arbeitsstunden wiedergeben, einschließlich der Überstunden, jedoch ohne die entlohten arbeitsfreien Zeiten wie Urlaub, Feiertage, Freistunden aus persönlichen Gründen, freie Tage im Rahmen des Rechts auf Studium usw. sowie Krankenstände, Karenzurlaub, Fehlzeiten infolge von Arbeitsunfällen und die „Mittagspause“ (zum Essen in der Kantine). Es sei daran erinnert, dass hier die Tätigkeiten der Lehrlinge und der Beschäftigten mit Arbeitseingliederungsvertrag nicht zu berücksichtigen sind.

Frage A5.01: Gesamtbetrag der vom Unternehmen 2010 getragenen Arbeitskosten

Der Gesamtbetrag der Arbeitskosten des Jahres 2010 umfasst:

- die *Bruttoentlohnungen* (vor Steuereinhalten und Fürsorgeabgaben), hier werden also berücksichtigt: die obligatorischen Sozialabgaben zu Lasten der Arbeitnehmer; die Entlohnung für Urlaubszeiten, Feiertage, bezahlte Freistellungen; die Beträge, die für arbeitsfreie Tage im Krankheitsfall, in Karenz, nach Arbeitsunfällen gezahlt wurden, ohne die Vorschüsse der Fürsorgeanstalten; die für jeden entlohten Bezugszeitraum entrichteten festen Zulagen und Entschädigungen; die zusätzlichen Monatslöhne, über den zwölfsten hinaus; die Ergebniszulagen und Prämien, die nicht regelmäßig für jeden entlohten Bezugszeitraum gezahlt wurden; die zu Lasten des Unternehmens gehenden Lohnergänzungen für verkürzte Arbeitsstundenpläne, ohne die Ergänzungszahlungen seitens der Fürsorgeanstalten; die als Anreiz für Inanspruchnahme vorzeitigen Ruhestandes sowie als Abfertigungen gezahlten Beträge; die im Rahmen von Sparverträgen an die Bediensteten ausgezahlten Beträge;
- die als Lohnelemente gewährten *Sachleistungen*;
- die zu Lasten des Betriebes gehenden *Soziallasten*, d.h. die Pflichtbeiträge und die von Kollektivabkommen und Verträgen vorgesehenen und die freiwillig entrichteten Beiträge an Fürsorgeanstalten; die Rücklagen für Abfertigungen; die Lasten für einen besonderen sozialen Nutzen, die gelegentlichen Beihilfen und anderen Sachleistungen, die keine Lohnelemente sind; die Kündigungsentschädigungen und Ausgleichsentschädigungen für nicht eingehaltene Kündigungsfristen.

Frage A6: Durchgeführte Innovationstätigkeit des Betriebes im Jahr 2010

Hier ist anzugeben, ob der Betrieb im Jahr 2010 eine oder mehrere Innovationen (oder wesentliche Verbesserungen) der eigenen „Produkte oder Dienstleistungen“, „Produktions- und Vermarktungsverfahren“, „Unternehmensorganisation“ oder der eigenen „Marketing“-Tätigkeiten (oder Strategien) eingeführt hat. Es folgen die detaillierten Definitionen.

- **Produkt- und Dienstleistungsinnovation:** Markteinführung von Produkten oder Dienstleistungen, die hinsichtlich ihrer technischen und funktionellen Merkmale der verwendeten Materialien und Komponenten, ihrer Leistungen oder ihrer einfachen Handhabung neu oder signifikant verbessert sind. Produkte/Dienstleistungen, die nicht unbedingt für den Markt neu sind, sondern für das Unternehmen, das sie einführt.
- **Prozessinnovation:** Anwendung neuer oder verbesserter Produktionsverfahren, Produktionstechniken, Logistiksysteme, Liefer- und Vertriebssysteme von Halbfertigwaren, Unterstützung der Produktionsprozesse bei der Einkaufsverwaltung, der Verwaltung der EDV- und Verwaltungssysteme. Prozesse, die nicht unbedingt für den Markt neu sind, sondern für das Unternehmen, das sie einführt.
- **Organisationsinnovation:** Einführung von wesentlichen Änderungen in der Unternehmensführung (Total Quality Management, Knowledge Management, Neuorganisation der Unternehmensprozesse), der Arbeitsorganisation (Dezentralisierung der Entscheidungsprozesse, Förderung von Teamwork, Anerkennung

individueller Verantwortung) oder in den Beziehungen nach außen (Produktions- und Handelsübereinkommen über Weitervergabe oder Außenverlegung).

- **Marketinginnovation:** Einführung neuer Marketingstrategien, die sich signifikant von den vorher vom Unternehmen eingeführten unterscheiden (Änderungen der äußerlichen Produktmerkmale oder Verpackung, neue Werbemittel oder -techniken, neue Vermarktungsverfahren, neue Preispolitik).

Frage A7.01: Führung einer Einrichtung zur Durchführung von beruflichen Weiterbildungsaktivitäten

Unter „Einrichtung“ versteht man ein Gebäude oder einen Gebäudeteil bzw. einen bestimmten Bereich innerhalb oder außerhalb des Betriebes, in dem dauerhaft Maschinen und Geräte eingestellt sind, die ausschließlich oder überwiegend für didaktische Zwecke verwendet werden (gilt auch, wenn die Einrichtung von mehreren Betrieben genutzt wird).

Frage A9.01: Bewertung der Fachkompetenzen des Personals

Hier ist anzugeben, ob der Betrieb regelmäßig die Fachkenntnisse des eigenen Personals bewertet. Zu diesem Zweck versteht man unter „Fachkompetenzen“ die Gesamtheit aller Fähigkeiten einer Person, die zur Erreichung besserer beruflicher Ergebnisse dienen bzw., im Allgemeinen, die Gesamtheit der spezifischen Vorrichtungen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die nötig sind, bestimmte Tätigkeiten auszuüben.

Frage A11.01: Überprüfung der Fähigkeiten und des Weiterbildungsbedarfs der einzelnen Beschäftigten

Hier ist anzugeben, mit welchen Methoden das Unternehmen die Fähigkeiten seiner Beschäftigten überprüft und den Bedarf (oder die Erwartungen) an beruflicher Weiterbildung ermittelt.

Frage A12: Angabe der Fachkompetenzen des Personals, die in den nächsten Jahren von zentraler Bedeutung sein werden

Hier sind jene Fachkenntnisse anzugeben, die in Bezug auf die spezifischen Erfordernisse des antwortenden Betriebes in den nächsten Jahren von zentraler Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens selbst sein werden. Siehe dazu im Folgenden die detaillierten Definitionen der einzelnen Zuständigkeitsbereiche.

- **EDV-Grundkenntnisse:** verschiedene Anwendungen des Personal Computers und der am weitesten verbreiteten Anwendungsprogramme für allgemeine Tätigkeiten, vor allem EDV-Umstellung.
- **Professionelle EDV-Kenntnisse:** Verwendung des Personal Computers (oder von komplexeren Datenberechnungs- und -verarbeitungssystemen) für die Planung oder die Entwicklung von EDV-Systemen einschließlich der Projektstudie, der Wartung und Installation von Softwareanwendungen sowie die fortgeschrittene Verwendung von professioneller oder Spezialsoftware.
- **Manager- und Führungskompetenzen:** Kompetenzen zur Planung, Führung, Organisation, Kontrolle und Implementierung der Funktionen und Tätigkeiten von Betrieben, Organisationen und Institutionen; sie sind wichtig für die Führungspositionen im Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzbereich.
- **Fähigkeit zu Gruppenarbeit (Teamwork):** bestimmtes Verhalten zum Erreichen von erwarteten Zielen für ein bestimmtes Projekt oder eine laufende Tätigkeit im Betrieb, wobei auf die Zusammenarbeit zwischen einer Gruppe von Mitarbeitern, die auf ein gemeinsames Ziel hin arbeitet, gesetzt wird.
- **Soziale Kompetenzen (auch Kundenbeziehungen):** Fähigkeit zu interpersonellen Beziehungen innerhalb des Betriebes und gegenüber Subjekten außerhalb des Betriebes; im Sektor *Groß- und Einzelhandel* zählt auch die Fähigkeit dazu, eine Kundenbeziehung aufzubauen und die Ziele des Betriebes in Hinblick auf Gewinn und Kundenzufriedenheit zu erreichen.
- **Lösungsorientiertes Verhalten (Problem solving):** Fähigkeit, Problemsituationen effizient entgegenzutreten und positiv zu lösen, mit einem hohen Grad an Autonomie und einer ausgeprägten Fähigkeit, die kritischen Punkte einer bestimmten Situation zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu setzen.
- **Kenntnisse im Bereich Verwaltung und Betriebsbuchhaltung:** Kompetenzen, die Verwaltungs-, Finanz-, Steuer- und Buchhaltungsaufgaben in einem Betrieb effizient zu erfüllen; eingeschlossen sind die Kompetenzen in Zusammenhang mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren und -praktiken, die Verwendung von Technologien zur Durchführung der Büroarbeit, Stenographie, Maschineschreiben und Fachsekretariat.
- **Fremdsprachenkenntnisse:** berufliche Verwendung von Fremdsprachen im Betrieb bzw. von Sprachen, die nicht vorwiegend im Betrieb verwendet werden.
- **Technisch-operative Kenntnisse, die noch nicht genannt wurden bzw. zu spezifischen Aufgaben zählen:** unter diesen Punkt fallen erneut alle spezifischen technischen Fähigkeiten einzelner Wirtschaftstätigkeiten, von den Kenntnissen zur Planung, Ausarbeitung, Wartung und Verwendung von spezifischen Maschinen über die Anforderungen des Dienstleistungssektors in Hinblick auf die Organisation der Dienstleistung bis zur Erbringung der Dienste selbst.

- **Fähigkeit zu effizienter schriftlicher und mündlicher Kommunikation:** Fähigkeit zur Vermittlung von Informationen, Ideen und Projekten im Betrieb in einem strukturierten Umfeld, das die Erstellung von technischen oder Planungsunterlagen, Anmerkungen oder Übersichten, und ihre Vorstellung vor kleineren oder größeren Gruppen von Arbeitskollegen vorsieht
- **Lese- und Textverständnis, mathematische Grundkenntnisse:** Sie sollten vor allem unter den Arbeitern mit geringerer Qualifikation oder unter dem Personal ausländischer Herkunft überprüft werden; es handelt sich um die Fähigkeit, Texte im Zusammenhang mit der eigenen Arbeitstätigkeit zu lesen und zu verstehen (sowohl technische als auch rechtlich-gewerkschaftliche Texte) und zu Arbeitszwecken einige grundlegende Mathematikkenntnisse anzuwenden.
- **Sonstige Kenntnisse:** alle anderen Fachkompetenzen, die nicht den vorher angeführten Punkten zugeordnet werden können.

Frage A12.13: Angabe der wichtigsten Fachkompetenz

Bei dieser Frage soll die (eine einzige) Kompetenz unter den Kompetenzen, die bei der vorhergehenden Frage als „zentral wichtig“ eingestuft wurden, ausgewählt werden, die das Unternehmen für die „wichtigste“ in Hinblick auf die Auswirkungen auf die eigene Unternehmenstätigkeit hält.

Frage A13.01: Erstellung eines Planes für die berufliche Weiterbildung

Hier soll angegeben werden, ob das Unternehmen oder eines seiner Büros im Jahr 2010 ein formelles Planungsdokument (also nicht nur eine einfache interne Mitteilung) über die berufliche Weiterbildung, die im laufenden Jahr und in den kommenden Jahren durchgeführt werden soll, ausgearbeitet hat. Wesentlich sind die Formalisierung des Dokuments und sein Merkmal der Planung von künftigen Tätigkeiten für beispielsweise sechs Monate/ein Jahr (es darf sich also nicht ausschließlich auf laufende Tätigkeiten beziehen).

Frage A14.01: Festlegung eines Budgets für die berufliche Weiterbildung

Es soll angegeben werden, ob der Betrieb explizit einen Teil seines Haushaltsvoranschlags 2010 für Weiterbildungsausgaben vorgesehen hat. Es reicht aus, dass diese spezifischen Gelder intern zugeteilt wurden, sie müssen nicht nach außen bekannt gegeben worden sein.

Frage A15.01: Unterzeichnung und Anwendung eines betrieblichen Ergänzungsabkommens

Hier ist anzugeben, ob im Betrieb im Jahr 2010 ein betriebliches Ergänzungsabkommen zum Thema Weiterbildung unterzeichnet wurde. Unter einem „betrieblichen Ergänzungsabkommen“ versteht man ein Abkommen zwischen einem Betrieb und einer gewerkschaftlichen Vertretung der Angestellten mit dem Ziel, einige Aspekte des Arbeitsverhältnisses zu regeln, die nicht in den Gesamtstaatlichen Kollektivverträgen geregelt sind.

Frage A16.01: Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter in die Entscheidungen zur beruflichen Weiterbildung

Hier ist anzugeben, ob die Arbeitnehmervertreter (Kommissionen oder paritätische Komitees, d.h. EGV) im Jahr 2010 vom Betrieb in die Entscheidungen über berufliche Weiterbildung einbezogen wurden.

Frage A16.02: Beratung mit den Arbeitnehmervertretern über berufliche Weiterbildung (Kommissionen und paritätische Komitees)

Geben Sie die Themen an, bei denen die Arbeitnehmervertreter hinsichtlich der beruflichen Weiterbildung einbezogen wurden. In diesem Zusammenhang versteht man unter „paritätischem Komitee“ eine informale Beratungs- und Planungsstruktur, an der die gleiche Anzahl an Vertretern des Betriebes und der Arbeitnehmer teilnimmt.

Frage A16.03: Beratung mit den Arbeitnehmervertretern über berufliche Weiterbildung (EGV)

Geben Sie die Themen an, an denen sich die Arbeitnehmervertreter hinsichtlich der beruflichen Weiterbildung beteiligt haben. In diesem Zusammenhang versteht man unter „einheitlicher Gewerkschaftsvertretung“ (EGV) die Vertretungen der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, zu denen gewählte Arbeitnehmer zählen, die normalerweise alle drei Jahre aufgrund einer Kandidatenliste der im Betrieb vorhandenen Gewerkschaften gewählt werden. Unter „betrieblicher Gewerkschaftsvertretung“ (BGV) versteht man die gewerkschaftlichen Vertretungen der Arbeitnehmer, die an den einzelnen Arbeitsplätzen in unterschiedlichen Formen auf Initiative einer oder mehrerer Gewerkschaften oder Arbeitnehmergruppen eingerichtet werden können.

Frage A17: Informationsquellen für berufliche Weiterbildungsprozesse

Hier ist anzugeben, ob der Betrieb eine der folgenden angeführten Informationsquellen nutzt (oder nutzte), um eigene berufliche Weiterbildungstätigkeiten zu planen oder zu entwickeln. Es müssen alle von den angegebenen Subjekten angebotenen Dienste berücksichtigt werden, die eine Unterstützung für den Betrieb waren bei der Entwicklung der beruflichen Weiterbildung und zwar sowohl aus rein informationstechnischer als auch aus operativer (Auswahldienste, Ausrichtung usw.) und finanzieller Sicht (z.B. Ermittlung der Finanzierungsmöglichkeiten der Weiterbildungsmaßnahmen).

Fragen B.1: Berufsbildende Kurse

Anzugeben ist, ob im Jahr 2010 (**aber auch in den Jahren 2009 und 2011**) Weiterbildungskurse abgehalten wurden. Die beruflichen Weiterbildungskurse muss der Betrieb wie alle mit dieser Erhebung erfassten Weiterbildungsmaßnahmen zur Gänze oder teilweise beschlossen und finanziert haben (zumindest was die Entlohnung für die Arbeitsstunden betrifft, die für den Kursbesuch aufgewendet wurden). In Frage kommen:

- **B1.01 Betriebsinterne Kurse.** Damit ist Frontalunterricht gemeint, der überwiegend vom Betrieb geplant und gestaltet wird, wobei dieser auch Organisation und Inhalte bestimmt und gutheißt. Diese Kurse müssen an Standorten stattfinden, die klar von den Arbeitsstätten getrennt sind (Klassenräume, Bildungsstätten usw.). Es kann sich um Räumlichkeiten innerhalb oder außerhalb des Betriebssitzes handeln.
- **B1.02 Externe Kurse.** Dabei handelt es sich um Frontalunterricht, der überwiegend von außerbetrieblichen öffentlichen oder privaten Trägern geplant und gestaltet wird. Diese sind auch für die Inhalte dieser beruflichen Weiterbildungskurse verantwortlich. Der Betrieb ist hingegen für die Auswahl der seinen Erfordernissen am besten entsprechenden Kurse zuständig und trägt die Kosten des Kursbesuchs für sein Personal (zumindest was die Entlohnung der Arbeitsstunden betrifft, die für den Kursbesuch aufgewendet werden). Die Kurse müssen an Standorten stattfinden, die klar von den Arbeitsstätten getrennt sind (Klassenräume, Bildungsstätten usw.). Es kann sich um Räumlichkeiten innerhalb oder außerhalb des Betriebssitzes handeln. Zu dieser Kategorie gehört der Besuch von betriebsübergreifenden Kursen.

Sonstige Weiterbildungsmaßnahmen wie Seminare, Workshops und Tagungen sind nicht mit den beruflichen Weiterbildungskursen zu verwechseln, da sie keinen didaktischen Zweck verfolgen. Solche Weiterbildungsmaßnahmen sind in der Frage B2 zu berücksichtigen.

Frage B2: Im Jahr 2010 durchgeführte Weiterbildungen außer Kurse

Es ist anzugeben, ob und eventuell wie viele Beschäftigte des Betriebes im Jahr 2010 an Weiterbildungen, ausgenommen Kurse, teilgenommen haben. Die teilnehmenden Beschäftigten werden für jede Art von berücksichtigter Weiterbildung nur ein Mal gezählt, falls sie an mehreren Veranstaltungen derselben Art teilgenommen haben (z.B. wenn ein Beschäftigter an zwei Qualitätszirkeln und zwei Tagungen teilgenommen hat, wird er ein Mal für die Art „Qualitätszirkel“ und ein Mal für die Art „Tagung“ gezählt).

- **B2.01 Training on the job:** geplante und organisierte Maßnahmen, bei denen eine Lehrkraft den Erwerb von Kompetenzen erleichtert, indem sie am Arbeitsplatz durch praktische Anwendung vermittelt, wie Arbeitsgeräte einzusetzen sind.
- **B2.03 Geplante Rotation der Aufgabenteilung:** Erwerb von Kompetenzen durch wechselnde Aufgabenzuteilung; diese Maßnahme muss einem Programm folgen und kann auch außerhalb des Betriebes stattfinden, wobei jedoch der ohnehin übliche Wechsel von Beschäftigten zwischen den verschiedenen Abteilungen nicht zu berücksichtigen ist. Auch die **Praxisbegleitung**, die Methode, bei der ein Mitarbeiter seine Kompetenzen ausbaut, indem er eine Aufgabe gemeinsam mit einem bereits erfahreneren Kollegen erledigt, ist unter diesem Stichwort zu erfassen, vorausgesetzt, es handelt sich um eine vom Betrieb geplante und organisierte Vorgehensweise. Die **Betriebsbesichtigungen** in anderen Unternehmen können nur dann als Weiterbildungsmaßnahmen betrachtet werden, wenn sie gezielt dem Erwerb spezifischer beruflicher Kompetenzen dienen.
- **B2.05 Lernen durch Teilnahme an Tagungen, Workshops usw.:** Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, die zwar nicht unmittelbar der Weiterbildung dienen, aber für Einzelne oder Gruppen von Beschäftigten des Betriebes dennoch eine Gelegenheit zum Erwerb von Kenntnissen darstellen. Wesentliche Voraussetzung ist dabei, dass die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Betrieb als Weiterbildungsmaßnahme betrachtet wird.
- **B2.07 Teilnahme an Qualitätszirkeln oder an Selbstlerngruppen:** Teilnahme an Gruppen von Beschäftigten, die sich regelmäßig treffen, um unter der Leitung eines Koordinators Lösungsvorschläge zu Problemen am Arbeitsplatz zu unterbreiten und zu besprechen (Qualitätszirkel) oder an Gruppen von Beschäftigten, die sich regelmäßig treffen, um über den Erfahrungs- und Meinungsaustausch ihre Kenntnis der Produktionsprozesse und der Arbeitsorganisation in ihrem Betrieb auszubauen (Selbstlerngruppen).
- **B2.09 Eigenständige Weiterbildung:** hier handelt es sich um Weiterbildungsmaßnahmen, die vom Betrieb beschlossen und finanziert werden, bei denen jedoch der Lernende selbst entscheidet, wann und wo er sich weiterbilden will. Unter dieses Stichwort fallen: die offene Weiterbildung (den individuellen Ansprüchen der sich Weiterbildenden angepasst) und der Fernunterricht (bei dem die Arbeitsunterlagen auf dem Postwege oder elektronisch übermittelt werden), oder Weiterbildung über eine *e-learning*-Plattform. Als eigenständige Weiterbildung gilt nicht die einfache Internetrecherche oder die individuelle Auseinandersetzung mit Einzelthemen im Anschluss an den Besuch von Weiterbildungskursen.

Frage B.5: Im Jahr 2010 für Kurse zur beruflichen Weiterbildung entrichtete Beiträge

Bei dieser Frage sind die Beträge anzugeben, die das Unternehmen in Form von Beiträgen zur Weiterbildung im Laufe des Jahres 2010 entrichtet hat. Die Beiträge an Fonds zur Finanzierung der Weiterbildung enthalten die Pflichtbeiträge an das NISF und die freiwilligen Beiträge an bilaterale Weiterbildungseinrichtungen. Zu berücksichtigen sind also:

Die Beitragszahlungen an Fonds zur Finanzierung der beruflichen Bildung umfassen:

- **B5.01** obligatorische Beiträge an das INPS/NISF zur Finanzierung der beruflichen Weiterbildung, als obligatorischer Beitrag zur Versicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit, in Höhe von **1,61% der beitragspflichtigen Entlohnungen**, im Sinne des Art. 12 des Gesetzes Nr. 160/1975. Es wird daran erinnert, dass gemäß Art. 25 des Gesetzes Nr. 845/1978 in geltender Fassung **0,30% dieses Beitrages** in den "Rotationsfonds für die berufliche Weiterbildung" fließen. Ist der Betrieb einem branchenübergreifenden paritätischen Fonds (FPI) beigetreten, überträgt das INPS/NISF diese 0,30% an diesen Fonds.
- **B5.02** Beiträge an bilaterale Aus- und Weiterbildungseinrichtungen (nicht obligatorisch). Unter bilateralen Einrichtungen oder Körperschaften sind Organisationen zu verstehen, die von einem oder mehreren Arbeitgeberverbänden oder Arbeitnehmerverbänden zur Ausübung von Tätigkeiten eingerichtet wurden, welche in den Kollektivverträgen vorgesehen sind, insbesondere zur Planung der Weiterbildungsmaßnahmen.

Frage B6.01: Finanzierungen vonseiten externer Subjekte für die Durchführung von Weiterbildungskursen im Jahr 2010

Es ist anzugeben, ob der Betrieb im Jahr 2010 Finanzierungen jeglicher Art von unternehmensfremden Quellen zur Durchführung von beruflichen Weiterbildungskursen erhalten hat.

Frage B6.02: Finanzierungen, die der Betrieb 2010 seitens externer Stellen für die Durchführung beruflicher Weiterbildungskurse erhalten hat

Geben Sie den Betrag der *Finanzierungen* an, die der Betrieb von öffentlichen oder privaten *externen Stellen* zur Durchführung beruflicher Weiterbildungskurse im Jahr 2010 erhalten hat (ohne die Kurse für Lehrlinge und für Beschäftigte mit Arbeitseingliederungsvertrag). Außer direkten Finanzierungen, Beihilfen und Steuerbegünstigungen sind hier auch allfällige Rückerstattungen von Ausgaben für bereits durchgeführte Weiterbildungskurse anzugeben. Auch sind hier allfällige Zahlungen seitens anderer Betriebe für die Nutzung von Weiterbildungsmaterial oder -konzepten des befragten Betriebes oder für die Durchführung von Weiterbildungskursen durch diesen anzugeben.

Frage B6.03: Unternehmensexterne Finanzierungsquellen für berufliche Weiterbildungskurse

Hier sind mit Bezug auf 2010 die eventuellen externen Finanzierungsquellen für berufliche Weiterbildungskurse anzugeben.

- **B6.03a** bezieht sich auf Finanzierungen für Weiterbildungskurse, die, auch wenn sie von gesamtstaatlichen öffentlichen Verwaltungen (Zentral- oder Lokalverwaltungen) ausbezahlt wurden, aus Programmen stammen, die mit Geldern des Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Kommission unterstützt werden.
- Bei **B6.03b** sind die Finanzierungen anzugeben, die der Betrieb gemäß Gesetz Nr. 236/1993 – dringende Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung - in Bezug auf Art. 9 – Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen - und auf die späteren Rundschreiben des Ministeriums bezüglich der Finanzierung betrieblicher und überbetrieblicher Weiterbildung erhalten hat.
- **B6.03c** bezieht sich auf Finanzierungen, die der Betrieb aufgrund des Gesetzes Nr. 53/2000 – Bestimmungen zur Förderung der Elternschaft, Recht auf Pflegezeiten und auf Weiterbildung sowie Koordinierung der Arbeits- und Öffnungszeiten in den Städten - zur Förderung der Weiterbildung für Beschäftigte (Artikel 5 und 6) erhalten hat.
- **B6.03d** bezieht sich auf alle öffentlichen Finanzierungen für berufliche Weiterbildungskurse, die nicht in den vorherigen Punkten enthalten sind (unabhängig davon, ob sie von Zentral- oder Lokalverwaltungen ausbezahlt wurden).
- **B6.03e** Finanzierungen vonseiten Privater bzw. Subventionen von bilateralen Organismen oder Körperschaften, Bankstiftungen oder anderen privaten Subjekten - auch in Form von Sponsoring - für die Organisation von beruflichen Weiterbildungskursen.
- **B6.03f** Finanzierungen vonseiten branchenübergreifender paritätischer Fonds für die Durchführung von beruflichen Weiterbildungskursen (für die Definition für „branchenübergreifender paritätischer Fonds“ siehe die folgende Anmerkung B7.01).

Frage B7.01: Beitritt zu branchenübergreifenden paritätischen Fonds für berufliche Weiterbildung

Hier ist anzugeben, ob der Betrieb für mindestens einen Teil des Jahres 2010 zu einem branchenübergreifenden paritätischen Fonds für die berufliche Weiterbildung beigetreten ist.

Die „Gesamtstaatlichen bereichsübergreifenden paritätischen Fonds für Weiterbildung“ sind Einrichtungen gesellschaftsrechtlicher Natur, die von den Vertreterorganisationen der Sozialpartner über spezielle „Interkonföderale Abkommen“ zwischen den staatsweit am stärksten vertretenen Gewerkschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingerichtet werden. Die Unternehmen können diesen paritätischen Fonds auf freiwilliger Basis beitreten. Der Beitritt wird vom Rundschreiben des NISF Nr. 71 vom 2. April 2003 geregelt und muss beim Ausfüllen des Formblatts zum Nachweis der Sozialversicherungsbeiträge NISF DM10/2 (Übersichten A und B) angegeben werden.

Frage B7.02: Branchenübergreifende paritätische Fonds für berufliche Weiterbildung

Geben Sie an, zu welchem branchenübergreifenden paritätischen Fonds das Unternehmen beigetreten ist bzw. bei welchem es zumindest für einen Teil des Jahres 2010 beteiligt war. Da einige Fonds die Weiterbildungstätigkeiten der Führungskräfte der Betriebe fördern, kann das Unternehmen auch bei zwei Fonds gleichzeitig beteiligt sein.

Frage C3: Arbeitsstunden für Weiterbildungskurse

Hier ist die Anzahl der Arbeitsstunden anzugeben, die die Beschäftigten des Betriebes im Jahr 2010 für die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungskursen (davon von Frauen besuchte Kursstunden) verwendet haben. Der Betrieb muss alle Arbeitsstunden addieren, die im Jahr 2010 von allen Teilnehmern für Kurse verwendet wurden, und den Wert bei dieser Frage eintragen (z.B. wenn an einem 10-stündigen Weiterbildungskurs 5 Beschäftigte teilgenommen haben, beträgt die Summe der Arbeitsstunden für Weiterbildung 50 (10x5=50)). Es muss weiters zwischen Kursstunden für interne und für externe Kurse unterschieden werden.

Frage C4: Themen der im Jahr 2010 durchgeführten beruflichen Weiterbildungskurse (und Anzahl der Kursstunden)

Geben Sie an, welche Themen bei den (internen und externen) beruflichen Weiterbildungskursen, die im Jahr 2010 vom Betrieb durchgeführt wurden, behandelt wurden. Es müssen auch jene Themen berücksichtigt werden (z.B. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz), bei denen die verpflichtende Teilnahme der Beschäftigten vom Gesetz vorgeschrieben ist.

Frage C5: Fachkompetenzen, die mit den im Jahr 2010 durchgeführten beruflichen Weiterbildungskursen verbessert werden sollten

Geben Sie an, welche Fachkompetenzen in spezifischen beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen behandelt wurden.

Frage C5.13: Angabe der wichtigsten beruflichen Kompetenz (in Weiterbildungsstunden) unter denen, die mit den im Jahr 2010 durchgeführten beruflichen Weiterbildungskursen verbessert werden sollten

Hier ist anzugeben, welche (eine einzige) der Kompetenzen, die bei der vorhergehenden Frage als Inhalt von spezifischen beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen angegeben wurden, vom Betrieb als „wichtigste“ in Hinblick auf die dafür verwendete Anzahl an Weiterbildungsstunden gilt.

Frage C6: Arbeitsstunden für externe Weiterbildungskurse nach Art der durchführenden Körperschaft

Geben Sie die Anzahl der Arbeitsstunden an, die die Beschäftigten des Betriebes für externe Weiterbildungskurse (nach Art der durchführenden Körperschaft) verwendet haben.

Bei der Typologie „Lieferanten von Geräten oder Software, andere Unternehmen (auch desselben Konzerns)“ werden die Betriebe berücksichtigt, die Weiterbildungskurse anbieten, obwohl dies nicht ihre Haupttätigkeit darstellt. Konkret geht es dabei um Kurse, die abgehalten werden beim Kauf von neuen Geräten (einschließlich Computern) oder von neuen Softwarepaketen. In dieselbe Kategorie fallen die Kurse von Unternehmen desselben Konzerns, sofern die Abhaltung von Weiterbildungskursen nicht ihre Haupttätigkeit darstellt.

Frage C7: Kosten für interne und externe Weiterbildungskurse im Jahr 2010

Bei dieser Frage sind die gesamten Kosten, die der Betrieb im Jahr 2010 für die Finanzierung von internen und externen beruflichen Weiterbildungskursen getragen hat, anzugeben. **Ausgenommen** sind alle Ausgaben für die Lehrlingsausbildung sowie die Kosten für andere Weiterbildungsmaßnahmen (Fernkurse, Training on the job, Tagungen, Workshops usw.). Der Ankauf von Vermögensgütern ist nur im Ausmaß der Abschreibungsquote für 2010 zu berücksichtigen. Die Kosten für Weiterbildung sind ohne Mehrwertsteuer anzugeben.

Es folgt eine kurze Beschreibung der verschiedenen Weiterbildungskosten:

- **C7.01** Die Kosten für Kurse und den Erwerb von damit verbundenen Dienstleistungen umfassen die Einschreibegebühren für die Beschäftigten des Betriebes zu externen Weiterbildungskursen sowie die Vergütungen an externe Ausbilder und Dozenten der vom Betrieb organisierten Kurse und die Vergütungen an die externen Prüfer und Beurteiler, die an diesen Kursen mitarbeiten.
- **C7.03** Die Kosten für Reise und Unterkunft, die von den Beschäftigten getragen werden, die an Weiterbildungskursen teilnehmen, entsprechen der Summe der tatsächlich bezahlten (oder rückerstatteten) Beträge im Verhältnis zu den Kosten für den Besuch von beruflichen Weiterbildungskursen außerhalb des Wohnortes der Beschäftigten, die an den Kursen teilnehmen.
- **C7.05** Die Kosten für die Arbeit der betriebsinternen Dozenten, des Personals des eigenen Weiterbildungszentrums oder des sonstigen Personals, das ausschließlich oder zum Teil mit der Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen betraut ist - es müssen nur die Entlohnungen im Jahr 2010 an jene Personen berücksichtigt werden, die selbstständig oder unselbstständig Beschäftigte des Betriebes sind.

- **C7.07** Die Kosten für Liegenschaften, Ausstattungen und Lehrmaterial für Weiterbildungstätigkeiten umfassen die Ausgaben für den Ankauf (oder die entsprechenden jährlichen Abschreibungsbeträge) und für das Funktionieren der Liegenschaften und Ausstattungen.

Frage D1: Initiativen zur Gewährleistung der Qualität der beruflichen Weiterbildung

Bei dieser Frage ist anzugeben, ob der Betrieb Initiativen ergreift, um die Qualität der beruflichen Weiterbildung zu garantieren und welche dies eventuell sind.

Frage D2.01: Bewertung der beruflichen Weiterbildung

Geben Sie an, ob die berufliche Weiterbildung mehr oder weniger systematisch bewertet wird. Die drei Antwortmöglichkeiten sind einander ausschließende Alternativen.

Frage D2.02: Modalitäten zur Bewertung der beruflichen Weiterbildungstätigkeit

Wenn die Frage D2.01 mit Ja beantwortet wurde (bzw. wenn Antwort A oder B ausgewählt wurde), ist der Verwendungsgrad von vier verschiedenen Bewertungsmethoden der Weiterbildungstätigkeiten anzugeben: Test der erlernten Kenntnisse, Messung des Zufriedenheitsgrads der Teilnehmer, Analyse der Veränderungen bei der Arbeitsleistung, Messung der Auswirkungen auf die betriebliche Entwicklung.

Frage D3: Probleme, welche die berufliche Weiterbildung im Jahr 2010 beeinflusst haben

Auch wenn der Betrieb die für 2010 vorgesehenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen im geplanten Ausmaß und mit den geplanten Modalitäten durchgeführt hat, ist anzugeben, ob es einige Faktoren gab, die eine weitere quantitative oder qualitative Verbesserung des Weiterbildungsangebots beeinflusst oder erschwert haben.

Frage E1: Hindernisse bei der Durchführung der beruflichen Weiterbildung im Jahr 2010

Nur für die Betriebe, die im Jahr 2010 keine berufliche Weiterbildung durchgeführt haben.

Es ist anzugeben, ob es Faktoren gab, die den Betrieb dazu veranlassten, keine Weiterbildungen durchzuführen.

Frage F1.01: Im Dienst stehende Lehrlinge im Jahr 2010

Bei dieser Frage ist anzugeben, ob der Betrieb im Jahr 2010 Lehrlinge aufgenommen hat (der zeitliche Verbleib im Betrieb ist nicht zu berücksichtigen). Unter Lehrling versteht man eine Person, die bei einem Betrieb arbeitet, um die notwendigen technischen und Fachkompetenzen zu erwerben, um ein qualifizierter Arbeiter zu werden.

Frage F1.02: Im Dienst stehende Lehrlinge im Jahr 2010

Es wird daran erinnert, dass der Lehrlingsvertrag ein Ausbildungsvertrag ist, mit dem der Arbeitgeber dem Lehrling neben der Entlohnung für die geleistete Arbeit auch die Berufsausbildung gewährleisten muss. Diese Ausbildung wird „berufliche Grundausbildung“ genannt und umfasst alle vom Unternehmen durchgeführten Ausbildungstätigkeiten, die, neben der Arbeitstätigkeit, den Beteiligten garantieren, eine berufliche Qualifikation oder einen Studientitel zu erlangen oder die die parallele Durchführung von Arbeit und Ausbildung im Rahmen eines individuellen Projektes vorsehen.

Die berufliche Grundausbildung wird mit Gesetz Nr. 30/2003 („Delega al Governo in materia di occupazione e mercato del lavoro“) und anschließend dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 276/2003 („Umsetzung der Delegierungen zur Beschäftigung und Arbeitsmarkt im Sinne des Gesetzes vom 14. Februar 2003, Nr. 30“, Titel VI Abschnitt I „Lehrlingswesen“, Art. 47-53; Titel VI Abschnitt II „Eingliederungsvertrag“ Art. 54-60) sowie mit Gesetzesvertretendem Dekret vom 6. Oktober 2004, Nr. 251 („Disposizioni correttive del Decreto legislativo 10 settembre 2003 n. 276, in materia di occupazione e mercato del lavoro“) geregelt.

Frage F1.03: Gründe für die Aufnahme von Lehrlingen im Jahr 2010

Geben Sie die Gründe an, aus denen der Betrieb im Jahr 2010 Lehrlinge eingestellt hat. Es werden einige wiederkehrende Begründungen vorgeschlagen: Lehrlinge in Hinblick auf eine künftige Einstellung ausbilden, Lehrlinge in Hinblick auf die künftige Personalauswahl ausbilden, möglichen künftigen Beschäftigten einige grundlegende Kompetenzen für den Betrieb vermitteln, Lehrlinge in der Produktion (oder Erbringung von Dienstleistungen) des Betriebes einsetzen.